

Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte, für Zahnärzte und Zahnärztinnen und für Apotheker abweichende Vorschriften im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (ergänzt am 3. Juli 2020), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 und die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 beruhen auf der Ermächtigungsgrundlage des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstaben b, c und d des Infektionsschutzgesetzes. Diese Ermächtigungsgrundlage war geknüpft an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Zweck dieser Verordnungen war es, Abweichungen von den Approbationsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte und für Apotheker zu ermöglichen, um die Fortführung des Medizin-, des Zahnmedizin- und des Pharmaziestudiums auch unter den Rahmenbedingungen einer epidemischen Lage zu gewährleisten und sicherzustellen, dass den Studierenden infolge einer Mitwirkung in der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen.

Mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind die genannten Verordnungen außer Kraft getreten. In der aktuellen COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass sich auch außerhalb der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Infektionsgeschehen so darstellen kann, dass die Ausbildungen der Ärztinnen und Ärzte, der Zahnärztinnen und Zahnärzte und der Apothekerinnen und Apotheker nicht so durchgeführt werden können, wie es die jeweiligen Approbationsordnungen vorsehen.

Aus diesem Grund wurde mit dem am 11. Dezember 2021 verkündeten Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in § 5 Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes eine angepasste Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die vorsieht, dass Abweichungen von den Approbationsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte, für Zahnärzte und Zahnärztinnen und für Apotheker auch nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen werden können, soweit Regelungen im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen erforderlich sind.

In Anbetracht der aktuellen Pandemieentwicklungen mit einem zunehmenden pandemischen Infektionsgeschehen kann nicht gewährleistet werden, dass die Vorgaben der jeweiligen Approbationsordnung durchgängig umgesetzt werden können. Um zu verhindern, dass den Studierenden der Medizin, der Zahnmedizin und der Pharmazie Nachteile im Studienfortschritt entstehen, ist es notwendig, von der neuen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen und erneut Abweichungen von den Vorgaben der jeweiligen Approbationsordnung im Ordnungswege übergangsweise zuzulassen. Die Voraussetzung für die Nutzung der Ermächtigungsgrundlage, also die Notwendigkeit von Regelungen, die im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen erforderlich sind, ist damit gegeben.

B. Lösung

Die Verordnung regelt im Einzelnen:

- die Eröffnung der Möglichkeit zur Durchführung digitalen Unterrichts, sofern dies nicht bereits möglich ist,
- das Ersetzen des Unterrichts am Patienten durch Unterricht an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien, sofern andere Möglichkeiten des Infektionsschutzes ausgeschöpft sind,
- die Durchführung der Praxisphasen (Famulatur und Krankenpflagedienst) in der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung auch während der Vorlesungszeit, wenn der Unterricht überwiegend digital durchgeführt wird oder vorübergehend eingestellt ist,
- die Durchführung von Famulaturen können Pharmaziestudierende auch in Zeiten ableisten, in denen die Universitäten den Lehrbetrieb aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen eingestellt haben, absolvierte Zeiten der Famulatur werden unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt,
- ein flexiblerer Einsatz von Pharmaziestudierenden während der praktischen Ausbildung; unter bestimmten Bedingungen kann ein Teil der praktischen Ausbildung durch Ausbildungsaufgaben erfolgen, deren Bearbeitung nicht zwingend die Anwesenheit in der Apotheke erfordern, dies wird zur Sicherstellung des Ausbildungsziels auf 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung beschränkt,
- eine erweiterte Fehlzeitenregelung im Praktischen Jahr für Fehlzeiten, die im Zusammenhang mit einer behördlich angeordneten Absonderung, einer unmittelbar durch Landesrecht bestehenden Verpflichtung zur Absonderung oder mit COVID-19 stehen,
- die erleichterte Durchführung der staatlichen Prüfungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte, für Zahnärzte und Zahnärztinnen und für Apotheker abweichende Vorschriften im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, c, d und f des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 2 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) eingefügt worden ist, und dessen Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 0b Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen

(COVÄApprO2002AbwV)

Abschnitt 1

Zweck der Verordnung

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, von der Approbationsordnung für Ärzte abweichende Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung zu treffen und sicherzustellen, dass den Studierenden infolge ihrer Mitwirkung in der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen.

Abschnitt 2

Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen bei Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 der Approbationsordnung für Ärzte, die keinen direkten Patientenkontakt erfordern, wie Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen, können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

(2) Praktische Übungen können abweichend von § 2 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3

Krankenpflegedienst

Der Krankenpflegedienst kann abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb überwiegend digital durchführt oder vorübergehend eingestellt hat. Ein während dieser Zeit begonnener Krankenpflegedienst, der nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb nicht mehr überwiegend digital durchgeführt oder wieder aufgenommen wird, wird auf den während der unterrichtsfreien Zeit abzuleistenden Krankenpflegedienst nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte unabhängig von der nach § 6 Absatz 1 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte geregelten Dauer angerechnet.

§ 4

Famulatur

Die Famulatur kann abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb überwiegend digital durchführt oder vorübergehend eingestellt hat. Eine während dieser Zeit begonnene Famulatur, die nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb nicht mehr überwiegend digital durchgeführt oder wieder aufgenommen wird, wird unabhängig von der bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Dauer auf die während der unterrichtsfreien Zeit abzuleistende Famulatur nach § 7 Absatz 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte angerechnet.

Abschnitt 3

Regelungen für das Praktische Jahr

§ 5

Fehlzeitenregelung

(1) Fehltage aufgrund von einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Absonderung oder einer unmittelbar durch Landesrecht bestehenden Verpflichtung zur Absonderung gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehltage berücksichtigen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Abschnitt 4

Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung des Ersten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

§ 6

Abweichende Regelungen zur Durchführung des mündlich-praktischen Termins des Ersten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Abweichend von § 15 Absatz 5 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte kann der Vorsitzende gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 15 Absatz 5 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung einwilligen.

§ 7

Abweichende Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

(1) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 der Approbationsordnung für Ärzte kann die Prüfungskommission beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Die Entscheidung über die Verkleinerung der Prüfungskommission trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle in Absprache mit der Universität aufgrund der Verfügbarkeit der Prüfer.

(2) Abweichend von § 30 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte findet die mündlich-praktische Prüfung nur an einem Tag statt und dauert bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung mit Patientenvorstellung und anschließendem Prüfungsgespräch. Die praktische Prüfung

mit Patientenvorstellung kann abweichend von § 30 Absatz 1 Satz 4 der Approbationsordnung für Ärzte in begründeten Einzelfällen auch an Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.

§ 8

Übergangsregelung

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung den Krankenpflagedienst oder die Famulatur begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gilt § 3 oder § 4 fort.

§ 9

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft. Hat der Deutsche Bundestag die Frist nach § 5 Absatz 4 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes verlängert, tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Abweichung von den Approbationsordnungen für Zahnärzte und für Zahnärzte und Zahnärztinnen im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen

(COVZApprOAbwV)

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die Fortführung des Studiums der Zahnheilkunde im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen zu gewährleisten und

1. abweichend von der Approbationsordnung für Zahnärzte, sofern sie nach § 133 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen weiter anzuwenden ist, die Anforderungen an die Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen und
2. abweichend von der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die Anforderungen an die Durchführung des Krankenpflagedienstes und der Famulatur festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen.

Abschnitt 1

Regelungen zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen vor der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

(1) Die in § 19 Absatz 3 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Vorlesungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

(2) Die in § 19 Absatz 3 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Praktika können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3

Abweichende Regelungen zur Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) zulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 21 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung einwilligen.

§ 4

Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Vorprüfung

Die in § 26 Absatz 4 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten praktischen Übungen können auch durch andere geeignete Lehrformate begleitet und durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

§ 5

Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Vorprüfung

Abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende zulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 28 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung einwilligen.

§ 6

Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Prüfung

(1) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten praktischen Übungen können durch andere geeignete Lehrformate begleitet und durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Kurse können durch andere geeignete Lehrformate begleitet und durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

§ 7

Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Prüfung

(1) Abweichend von § 39 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende zulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 39 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung einwilligen.

(2) Abweichend von § 44 der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 45 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und von § 48 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte können die Prüfung für Innere Medizin, die Prüfung über die Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Prüfung in Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die Prüfung im ersten und zweiten Teil der Prüfung in der Chirurgie auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 49 Satz 4 Nummer 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde in den Fächern Kariologie und Endodontologie auch am Phantom durchgeführt werden.

(4) Abweichend von § 49 Satz 5 und 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte können alle Teile der Prüfung in der Zahnerhaltungskunde von demselben Prüfer durchgeführt werden.

Abschnitt 2

Regelungen zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

§ 8

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Praktische Übungen können abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen an Simulationspatienten, Simulatoren, am

Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Seminare können abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

§ 9

Pflegedienst

Der Pflegedienst kann abweichend von § 14 Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen auch außerhalb der unterrichtsfreien Zeiten abgeleistet werden, wenn die Universität den Lehrbetrieb vorübergehend eingestellt hat. Ein während dieser Zeit begonnener Pflegedienst, der nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der reguläre Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird auf den während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleistenden Pflegedienst nach § 14 Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen angerechnet.

§ 10

Famulatur

Die Famulatur kann abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen auch außerhalb der unterrichtsfreien Zeiten abgeleistet werden, wenn die Universität den Lehrbetrieb vorübergehend eingestellt hat. Eine während dieser Zeit begonnene Famulatur, die nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der reguläre Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird auf die während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleistenden Famulatur nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen angerechnet.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Wurde die zahnärztliche Prüfung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach den Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 4 bereits begonnen, ist die begonnene Prüfung nach § 7 Absatz 2 bis 4 abzuschließen.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung den Pflegedienst oder die Famulatur begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gilt § 9 oder § 10 fort.

§ 12

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft. Hat der Deutsche Bundestag die Frist nach § 5 Absatz 4 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes verlängert, tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen

(COVAAppOAbwV)

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die Zeitpunkte und die Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Prüfungsabschnitte der Pharmazeutischen Prüfung sowie die Anforderungen an die Durchführung der Famulatur und der praktischen Ausbildung festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen, um die Fortführung des Studiums der Pharmazie im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen zu gewährleisten.

§ 2

Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker

(1) Vorlesungen und Seminare können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

(2) Innerhalb eines der in Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker genannten Stoffgebiete können praktische Übungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3

Famulatur

(1) Die Famulatur kann abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker auch in Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb vorübergehend eingestellt hat.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 4 der Approbationsordnung für Apotheker ist die Ableistung der Famulatur in Abschnitten von weniger als vier Wochen zulässig.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker können Auszubildende bis zu einem Umfang von höchstens einem Viertel der in einer Apotheke

abzuleistenden praktischen Ausbildung Aufgaben zur Erledigung außerhalb der Apotheke übertragen werden, wenn dies aufgrund von Maßnahmen zum Personaleinsatz, die die Apotheke trifft, erforderlich ist.

(2) Die in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker genannten begleitenden Unterrichtsveranstaltungen können in Form von digitalen Lehrformaten und unter Verwendung von Medien oder anderen geeigneten Lehrformaten durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker kann die zuständige Behörde auf Antrag des Auszubildenden weitere Unterbrechungen auf die praktische Ausbildung anrechnen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 5

Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker kann das Landesprüfungsamt Unterbrechungen von mehr als acht Tagen zulassen.

§ 6

Übergangsregelung

Für Studierende oder Auszubildende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung die Famulatur oder die praktische Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gilt § 3 oder § 4 fort.

§ 7

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft. Hat der Deutsche Bundestag die Frist nach § 5 Absatz 4 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes verlängert, tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (ergänzt am 3. Juli 2020), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 und die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 beruhen auf der Ermächtigungsgrundlage des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstaben b, c und d des Infektionsschutzgesetzes. Diese Ermächtigungsgrundlage war geknüpft an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Zweck dieser Verordnungen war es, Abweichungen von den Approbationsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte und für Apotheker zu ermöglichen, um die Fortführung des Medizin-, des Zahnmedizin- und des Pharmaziestudiums auch unter den Rahmenbedingungen einer epidemischen Lage zu gewährleisten und sicherzustellen, dass den Studierenden infolge einer Mitwirkung in der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen.

Mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind die genannten Verordnungen außer Kraft getreten. In der aktuellen COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass sich auch außerhalb der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Infektionsgeschehen so darstellen kann, dass die Ausbildungen der Ärztinnen und Ärzte, der Zahnärztinnen und Zahnärzte und der Apothekerinnen und Apotheker nicht so durchgeführt werden können, wie es die jeweiligen Approbationsordnungen vorsehen.

Aus diesem Grund wurde mit dem am 11. Dezember 2021 verkündeten Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in § 5 Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes eine angepasste Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die vorsieht, dass Abweichungen von den Approbationsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte, für Zahnärzte und Zahnärztinnen und für Apotheker auch nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen werden können, soweit Regelungen im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen erforderlich sind.

In Anbetracht der aktuellen Pandemieentwicklungen mit einem zunehmenden pandemischen Infektionsgeschehen kann nicht gewährleistet werden, dass die Vorgaben der jeweiligen Approbationsordnung durchgängig umgesetzt werden können. Um zu verhindern, dass den Studierenden der Medizin, der Zahnmedizin und der Pharmazie Nachteile im Studienfortschritt entstehen, ist es notwendig, von der neuen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen und erneut Abweichungen von den Vorgaben der jeweiligen Approbationsordnung im Ordnungswege übergangsweise zuzulassen. Die Voraussetzung für die Nutzung der Ermächtigungsgrundlage, also die Notwendigkeit von Regelungen, die im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen erforderlich sind, ist damit gegeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt im Einzelnen:

- die Eröffnung der Möglichkeit zur Durchführung digitalen Unterrichts, sofern dies nicht bereits möglich ist,
- das Ersetzen des Unterrichts am Patienten durch Unterricht an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien, sofern andere Möglichkeiten des Infektionsschutzes ausgeschöpft sind,
- die Durchführung der Praxisphasen (Famulatur und Krankenpflagedienst) in der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung auch während der Vorlesungszeit, wenn der Unterricht überwiegend digital durchgeführt wird oder vorübergehend eingestellt ist,
- die Durchführung von Famulaturen können Pharmaziestudierende auch in Zeiten ableisten, in denen die Universitäten den Lehrbetrieb aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen eingestellt haben, absolvierte Zeiten der Famulatur werden unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt,
- ein flexiblerer Einsatz von Pharmaziestudierenden während der praktischen Ausbildung; unter bestimmten Bedingungen kann ein Teil der praktischen Ausbildung durch Ausbildungsaufgaben erfolgen, deren Bearbeitung nicht zwingend die Anwesenheit in der Apotheke erfordern, dies wird zur Sicherstellung des Ausbildungsziels auf 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung beschränkt,
- eine erweiterte Fehlzeitenregelung im Praktischen Jahr für Fehlzeiten, die im Zusammenhang mit einer behördlich angeordneten Absonderung, einer unmittelbar durch Landesrecht bestehenden Verpflichtung zur Absonderung oder mit COVID-19 stehen,
- die erleichterte Durchführung der staatlichen Prüfungen

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 5 Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045). Wie unter A I. dargelegt, ist die Voraussetzung für die Nutzung der Ermächtigungsgrundlage, also die Notwendigkeit von Regelungen, die im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen erforderlich sind, gegeben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht Änderungen im regulären Studienverlauf des Studiums der Medizin, des Studiums der Zahnmedizin und des Studiums der Pharmazie vor. Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht enthalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

Demografische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Diese Verordnung tritt gemäß Artikel 5 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft. Sofern der Deutsche Bundestag diese Frist nach § 5 Absatz 4 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes um sechs Monate verlängert, tritt die Verordnung mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen)

Zu Abschnitt 1 (Zweck der Verordnung)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Die Vorschrift regelt, dass im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen Änderungen am regulären Medizinstudium nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung vorgenommen werden können. Durch diese Abweichungen von der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) soll zum einen sichergestellt werden,

dass den Studierenden infolge ihrer Mitwirkung in der Gesundheitsversorgung keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen. Zum anderen sollen Abweichungen von den Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung ermöglicht werden, damit die Prüfungen auch unter Pandemiebedingungen durchgeführt werden können. Im Unterschied zur Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (EpiÄApprOAbwV) wurden Abweichungen von den Zeitpunkten der Abschnitte der Ärztlichen Prüfung nicht aufgenommen, da sich im Verlauf der Pandemie gezeigt hat, dass eine Durchführung zu den regulären Zeitpunkten sichergestellt werden kann.

Zu Abschnitt 2 (Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen bei Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung)

Zu § 2 (Unterrichtsveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 1 EpiÄApprOAbwV, da digitaler Unterricht zu einem wesentlichen Bestandteil der Durchführung des Medizinstudiums unter Pandemiebedingungen geworden ist. Mit der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22. September 2021 wurde – unabhängig von Pandemiebedingungen – inzwischen die Möglichkeiten zur digitalen Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen – insbesondere von Vorlesungen – in die ÄApprO aufgenommen. Die Vorschrift erweitert diese Möglichkeiten. Die Belange von Medizinstudierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 2 Satz 1 EpiÄApprOAbwV, da bei den Praktischen Übungen und insbesondere beim patientenbezogenen Unterricht das Infektionsrisiko besonders hoch ist. Es wird daher weiterhin ermöglicht, Praktische Übungen an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchzuführen. Hinzugenommen wird jedoch die Bedingung, dass das Erreichen des Ausbildungsziels durch den Einsatz von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien nicht gefährdet werden darf. Damit soll sichergestellt werden, dass auch im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen der patientenbezogene Unterricht – als ein wesentlicher Bestandteil des Medizinstudiums – im Kern weiterhin stattfindet und nach Möglichkeit nicht vollständig durch alternative Lehrformen ersetzt wird. Da durch die Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22. September 2021 in die ÄApprO eingefügt wurde, dass Praktische Übungen durch digitale Lehrformate begleitet werden können, wurde dies im Gegensatz zur EpiÄApprOAbwV nicht erneut aufgenommen.

Zu § 3 (Krankenpflegedienst)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 EpiÄApprOAbwV. Hinzugefügt wurde lediglich, dass der Krankenpflegedienst auch dann abgeleistet werden darf, wenn die Universität den Lehrbetrieb überwiegend digital durchführt. Im Laufe der Pandemie hat sich herausgestellt, dass der Lehrbetrieb in der Regel nicht komplett eingestellt, sondern eher überwiegend digital durchgeführt wird. Da die digitale Durchführung des Unterrichts flexibler ist und den Studierenden mehr Freiräume ermöglicht, wurde vorgesehen, dass sie auch in diesen Zeiten den Krankenpflegedienst oder Teile davon absolvieren dürfen. Dies ermöglicht auch Modelle, bei denen die Studierenden in der Krankenversorgung mithelfen und diese Zeiten als Krankenpflegedienst anerkannt bekommen.

Wird der Lehrbetrieb nicht mehr überwiegend digital durchgeführt, entfällt die Möglichkeit, den Krankenpflegedienst in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Damit soll eine unzumutbare Belastung der Studierenden vermieden werden.

Zu § 4 (Famulatur)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 4 EpiÄApprOAbwV. Hinzugefügt wurde lediglich, dass die Famulatur auch dann abgeleistet werden darf, wenn die Universität den Lehrbetrieb überwiegend digital durchführt. Auf die Begründung zu § 3 wird verwiesen.

Zu Abschnitt 3 (Regelungen für das Praktische Jahr)

Zu § 5 (Fehlzeitenregelung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 EpiÄApprOAbwV. Die Regelung wird zum einen sprachlich an § 30 IfSG, der die Absonderung regelt, angeglichen. Zum anderen wird die Regelung dahingehend erweitert, dass auch Fehltage nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Absatz 3 ÄApprO gelten, die aufgrund einer kraft Landesrecht bestehenden Absonderungspflicht entstehen. So regelt zum Beispiel die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in ihren §§ 14 bis 16, unter welchen Voraussetzungen Personen verpflichtet sind, sich in Quarantäne zu begeben. Die bisherige Regelung des § 6 EpiÄApprOAbwV stellte nur auf die behördlich angeordnete Quarantäne oder Isolation ab, sodass kraft Landesrecht unmittelbar geltende Absonderungspflichten davon nicht erfasst waren. Mit der Ergänzung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 2 EpiÄApprOAbwV. Auch wenn mit der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22. September 2021 eine Härtefallregelung für das Praktische Jahr in die ÄApprO eingefügt wurde, wird die Regelung beibehalten, damit Härtefälle berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen und insoweit Klarheit besteht.

Zu Abschnitt 4 (Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung des Ersten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

Zu § 6 (Abweichende Regelungen zur Durchführung des mündlich-praktischen Termins des Ersten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

Die Regelung eröffnet abweichend von § 15 Absatz 5 Satz 2 der ÄApprO die Möglichkeit, dass der Vorsitzende gestatten kann, dass der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 15 Absatz 5 Satz 2 ÄApprO genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung einwilligen.

Zu § 7 (Abweichende Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 EpiÄApprOAbwV. Die Möglichkeit einer Verkleinerung der Prüfungskommission wurde beibehalten, um das Infektionsrisiko zu reduzieren und die Prüfung auch dann zu ermöglichen, wenn wegen eines erhöhten Bedarfs von Ärztinnen und Ärzten in der Versorgung weniger Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Es handelt sich nach wie vor um eine Kann-Regelung, über die die zuständige Stelle vor Ort gemeinsam mit der Universität entscheidet.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist angelehnt an § 9 Absatz 2 EpiÄApprOAbwV. Die Dauer der Prüfung wird weiterhin auf einen Tag verkürzt, um die Belastung der Prüferinnen und Prüfer während der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2 Pandemie oder ihrer Folgen zu reduzieren. Mit der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurde bereits die Möglichkeit geschaffen, dass in begründeten Einzelfällen die Prüfung mit Patientenvorstellung an Simulationspatienten durchgeführt werden kann. Diese Möglichkeit wird nunmehr erweitert, sodass in begründeten Einzelfällen die Prüfung auch an Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden kann.

Zu § 8 (Übergangsregelung)

Die Regelung stellt sicher, dass eine nach dieser Verordnung begonnener Krankenpflegedienst oder eine nach dieser Verordnung begonnene Famulatur, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, nach dieser Verordnung fortgeführt und beendet wird. Ein Wechsel des Ausbildungsregimes während dieser Ausbildungsphasen ist den Studierenden nicht zumutbar.

Zu § 9 (Außerkrafttreten)

§ 9 regelt das Außerkrafttreten. Die Regelung stellt klar, dass die Verordnung jeweils zu den Zeitpunkten außer Kraft tritt, die im IfSG als am spätesten mögliche angegeben werden. Das ist nach § 5 Absatz 4 Satz 8 IfSG der 31. März 2022 und im Fall der Verlängerung dieser Frist durch den Deutschen Bundestag durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss um sechs Monate nach § 5 Absatz 4 Satz 9 IfSG der 30. September 2022.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Abweichung von den Approbationsordnungen für Zahnärzte und für Zahnärzte und Zahnärztinnen im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

§ 1 regelt den Zweck der Verordnung. Dieser besteht darin, die Fortführung des Studiums der Zahnheilkunde im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen zu gewährleisten und abweichend von der Approbationsordnung für Zahnärzte, sofern diese nach § 133 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) weiter anzuwenden ist, Anforderungen an die Durchführung der naturwissenschaftlichen und zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen sowie abweichend von der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die Anforderungen an die Durchführung des Krankenpflegedienstes und der Famulatur festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen.

Während der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiZÄPrOAbwV) von der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) abweichende Regelungen getroffen, die die Fortführung des Studiums der Zahnheilkunde während der Pandemie sicherstellten. Die EpiZÄPrOAbwV ist mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft getreten.

Zu Abschnitt 1 (Regelungen zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte)

Zu § 2 (Unterrichtsveranstaltungen vor der naturwissenschaftlichen Vorprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist angelehnt an § 2 Absatz 1 EpiZÄPrOAbwV und eröffnet die Möglichkeit, die in § 19 Absatz 3 Buchstabe a ZÄPrO genannten Vorlesungen auch digital durchzuführen. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, dass die in § 19 Absatz 3 Buchstabe b ZÄPrO genannten Praktika durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Die Regelung ist angelehnt an § 2 Absatz 2 EpiZÄPrOAbwV. Dabei ist insbesondere ein teilweiser Ersatz der genannten Praktika nur möglich, soweit das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung)

Mit § 3 wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Vorsitzende zulassen kann, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung eingewilligt haben. Mit der Regelung soll gewährleistet werden, dass die Prüfung auch im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen unter Teilnahme von Zuschauern durchgeführt werden kann. Zugleich wird damit das Infektionsrisiko gesenkt, indem sich weniger Personen im Prüfungsraum aufhalten. Die Regelung entspricht § 3 EpiZÄPrOAbwV.

Zu § 4 (Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Vorprüfung)

Die Regelung beruht auf § 4 EpiZÄPrOAbwV und wird an die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage angepasst. Mit der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurde für die zahnärztliche Ausbildung bereits die Möglichkeit eröffnet, dass praktische Übungen durch digitale Lehrformate begleitet werden können (vgl. § 133 Absatz 3 ZApprO). Diese Möglichkeit besteht weiterhin. § 4 eröffnet ergänzend dazu die Möglichkeit, dass praktische Übungen nach § 26 Absatz 4 Buchstabe b ZÄPrO auch durch andere geeignete Lehrformate begleitet und sogar durch digitale und andere geeignete Lehrformate teilweise ersetzt werden können, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen jeweils zu berücksichtigen.

Zu § 5 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Vorprüfung)

Die Vorschrift entspricht § 5 EpiZÄPrOAbwV und eröffnet auch für die zahnärztliche Vorprüfung dem Vorsitzenden die Möglichkeit, zuzulassen, dass die zahnärztliche Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 28 Absatz 2 Satz 2 ZÄPrO genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird. Insoweit wird auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Zu § 6 (Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 EpiZÄPrOAbwV und eröffnet die Möglichkeit, dass die in § 36 Absatz 1 Buchstabe a genannten praktischen Übungen auch durch andere geeignete Lehrformate begleitet und durch digitale und andere geeignete Lehrformate teilweise ersetzt werden können, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Auch hier wurde mit der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Möglichkeit geschaffen, dass praktische Übungen in der zahnärztlichen Ausbildung durch digitale Lehrformate begleitet werden können (vgl. § 133 Absatz 3 ZApprO). Im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen wird diese Möglichkeit erweitert. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass insbesondere der teilweise Ersatz durch digitale Lehrformate das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet. Auch hierbei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen jeweils zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die bereits mit der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für die zahnärztliche Ausbildung geschaffene Möglichkeit der Begleitung der in § 3 Absatz 1 Buchstabe b ZÄPrO durch digitale Lehrformate erweitert. Die genannten Kurse können auch durch andere geeignete Lehrformate begleitet werden und durch digitale und andere geeignete Lehrformate teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Die Regelung ist angelehnt an § 6 Absatz 3 EpiZÄPrOAbwV. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu § 7 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Prüfung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 EpiZÄPrOAbwV.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird es auch für die zahnärztliche Prüfung dem Vorsitzenden gestattet, zuzulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 39 ZÄPrO genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und Prüfer in die Übertragung einwilligen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Prüfung für Innere Medizin, die Prüfung über die Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Prüfung in Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die Prüfung im ersten und zweiten Teil der Prüfung in der Chirurgie auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden.

Im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen kann es vorkommen, dass es zum Beispiel aufgrund von Empfehlungen oder behördlicher Vorgaben nicht genügend geeignete Patientinnen und Patienten für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen. Damit die Prüfung dennoch durchgeführt werden kann und somit gewährleistet ist, dass die Studierenden ihr Studium wie geplant abschließen können, wird den Universitäten die Möglichkeit gegeben, auf Simulationspatienten, Simulatoren, Phantome oder andere geeignete Medien zurückzugreifen. Der Begriff Medium/Medien umfasst dabei sämtliche Lehrmittel, die die Prüfung am Patienten ersetzen können. Als andere

geeignete Medien kommen z.B. digitale Medien, aber auch Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen in Betracht.

Die Regelung umfasst nur die Prüfungen oder Teile einer Prüfung, für die die Approbationsordnung für Zahnärzte vorschreibt, dass die Prüfung am Kranken durchzuführen ist. Für die Prüfungen, die nicht in Absatz 2 oder Absatz 3 aufgeführt sind, schreibt die Approbationsordnung für Zahnärzte nicht die Durchführung der Prüfung am Patienten vor. Für diese Prüfungen besteht bereits nach den Regelungen der Approbationsordnung für Zahnärzte die Möglichkeit, dass die Prüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Phantomen oder anderen geeigneten Medien oder Mitteln durchgeführt wird. Dies betrifft insbesondere auch das Fach der Zahnersatzkunde nach § 50 ZÄPrO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde in den Fächern Kariologie und Endodontologie auch am Phantom durchgeführt werden kann. Auch bei diesen Prüfungsteilen kann es vorkommen, dass im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen vor Ort nicht genügend Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen. Damit die Prüfung dennoch durchgeführt und die Studierenden das Studium der Zahnheilkunde wie geplant abschließen können, wird die Möglichkeit eröffnet, diese Prüfungsteile am Phantom durchzuführen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass alle drei Teile der Prüfung in der Zahnerhaltungskunde auch im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen von demselben Prüfer durchgeführt werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass die Prüfung auch dann stattfinden kann, wenn aufgrund der Situation vor Ort weniger Prüfer und Prüferinnen zur Verfügung stehen.

Zu Abschnitt 2 (Regelungen zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen)

Zu § 8 (Unterrichtsveranstaltungen)

Mit der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurde für die zahnärztliche Ausbildung der Einsatz digitaler Lehrformate bereits weitgehend ermöglicht. Im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen ist es jedoch erforderlich, die bereits geschaffenen Möglichkeiten zu erweitern. Auch hierbei ist zu beachten, dass die Durchführung der praktischen Übungen an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium nur zulässig ist, soweit dadurch das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Nach § 7 Absatz 1 ZApprO umfassen praktische Übungen Praktika, den Unterricht am Patienten oder an der Patientin und die Behandlung des Patienten oder der Patientin. Dabei ist den Studierenden nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ZApprO ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft an einem Patienten oder einer Patientin tätig zu werden, sofern dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Auch hierbei kann es im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen vorkommen, dass nicht genügend unterrichtsgerechte Patienten und Patientinnen zur Verfügung stehen. Absatz 1 gestattet daher abweichend von der ZApprO die Durchführung von praktischen Übungen auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder einem anderen geeigneten Medium, soweit das

Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Nach § 8 Absatz 1 ZApprO wird in den Seminaren der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Dabei umfassen die Seminare § 8 Absatz 1 Satz 3 ZApprO auch die Vorstellung von Patienten und Patientinnen. Auch hierbei kann es vorkommen, dass im Rahmen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen nicht genügend unterrichtsgerechte Patienten und Patientinnen zur Verfügung stehen. Absatz 2 gestattet, davon abweichend die Durchführung von Seminaren auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder einem anderen geeigneten Medium, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Zur Erläuterung des Begriffs Medium wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 2 verwiesen. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu § 9 (Pflegedienst)

Nach § 14 Absatz 3 ZApprO ist der Pflegedienst während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Studierenden der für die Ableistung des Pflegedienstes erforderliche Zeitraum zur Verfügung steht und zum Beispiel nicht durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen eingeschränkt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Bewältigung der Coronaviruss-SARS-CoV-2-Pandemie zu einer vorübergehenden Einstellung des Lehrbetriebes kommen kann. Um diese Zeiten nutzen zu können, wird es den Studierenden zudem ermöglicht, auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten durch das Ableisten des Pflegedienstes bei der Pandemiebekämpfung zu unterstützen. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass diese Zeiten auch entsprechend anerkannt werden.

Die Möglichkeit der Ableistung des Pflegedienstes auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit besteht – im Unterschied zu § 3 des Artikel 1 - nur dann, wenn die Universität den Lehrbetrieb vorübergehend eingestellt hat. Dieser Unterschied zu den abweichenden Regelungen für die ärztliche Ausbildung liegt darin begründet, dass der Pflegedienst im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung deutlich kürzer ist und den Studierenden nicht zugemutet werden kann, parallel digitale Unterrichtsveranstaltungen zu besuchen. Wird der Lehrbetrieb wieder regulär durchgeführt, entfällt die Möglichkeit, den Pflegedienst in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Damit soll eine unzumutbare Belastung der Studierenden vermieden werden.

Zu § 10 (Famulatur)

Ebenso wird für die Famulatur die Möglichkeit eröffnet, diese auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten durchzuführen. Auch hier ist der Durchführung der Famulatur außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten nur dann möglich, wenn die Universität den Lehrbetrieb im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen vorübergehend eingestellt hat. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 verwiesen.

Zu § 11 (Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird geregelt, dass eine bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung begonnene zahnärztliche Prüfung auch nach Außerkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen wird. Sowohl für die Studierenden, als auch

für die zuständigen Stellen der Länder und die Universitäten wäre eine Umstellung der Prüfungsmodalitäten während der laufenden Prüfungen unzumutbar.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass ein nach dieser Verordnung begonnener Pflegedienst oder eine nach dieser Verordnung begonnene Famulatur, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, nach dieser Verordnung fortgeführt und beendet wird. Ein Wechsel des Ausbildungsregimes während dieser Ausbildungsphasen ist den Studierenden nicht zumutbar.

Zu § 12 (Außerkrafttreten)

§ 12 regelt das Außerkrafttreten. Die Regelung stellt klar, dass die Verordnung jeweils zu den Zeitpunkten außer Kraft tritt, die im IfSG als am spätesten mögliche angegeben werden. Das ist nach § 5 Absatz 4 Satz 8 IfSG der 31. März 2022 und im Fall der Verlängerung dieser Frist durch den Deutschen Bundestag durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss um sechs Monate nach § 5 Absatz 4 Satz 9 IfSG der 30. September 2022.

Zu Artikel 3 (Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Die Vorschrift regelt, dass von den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker nach Maßgabe dieser Verordnung abgewichen werden kann, um die Fortführung des Studiums der Pharmazie im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen zu gewährleisten.

Während der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite von der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) abweichende Regelungen getroffen, die die Fortführung des Studiums der Pharmazie während der Pandemie sicherstellten. Die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft getreten.

Zu § 2 (Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird klarstellend geregelt, dass die Vorlesungen und Seminare in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, wird zudem klarstellend geregelt, dass die in § 2 Absatz 2 genannten praktischen Lehrveranstaltungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden können. So können z.B. erste Einweisungen digital erfolgen; auch Lehrfilme können praktische Übungen

gen teilweise ersetzen. Andere geeignete Unterrichtsformate für die praktischen Lehrveranstaltungen können beispielsweise mündliche Erläuterungen, Seminare, Präsentationen, Demonstrationen, Simulationen, Fall- und Versuchsbesprechungen und Fehleranalysen sein. Eine komplette Ersetzung praktischer Lehrveranstaltungen einzelner Fachrichtungen darf nicht erfolgen. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Famulatur)

Die Regelung stellt sicher, dass die Ableistung der Famulatur im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen an die Situation an den Universitäten angepasst werden kann. Die absolvierten Zeiten der Famulatur werden unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt, damit den Studierenden keine Nachteile entstehen.

Zu § 4 (Praktische Ausbildung)

Zu Absatz 1

Da im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen Apotheken auch im Schichtbetrieb arbeiten können, um das Infektionsrisiko für das Personal zu begrenzen und auch im Fall der Ansteckung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters den weiteren Betrieb der Apotheke zu ermöglichen, ist eine flexiblere Gestaltung des Einsatzes von Pharmaziestudierenden während der praktischen Ausbildung in einer Apotheke notwendig. Zum Beispiel kann eine Nachbearbeitung von Herstellungs- und Prüftätigkeiten, eine Vorbereitung in der Apotheke anstehender pharmazeutischer Aufgaben, eine Bearbeitung der von der Bundesapothekerkammer bereitgestellten Ausbildungsbögen sowie eine gezielte Prüfungsvorbereitung auch außerhalb der Apothekenbetriebsräume erfolgen. Zur Sicherstellung des Ausbildungsziels wird die Beschäftigung der Auszubildenden außerhalb der Apotheke auf 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleiteten praktischen Ausbildung beschränkt.

Zu Absatz 2

Auch für die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Absatz 4 der Approbationsordnung für Apotheker kann im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen der Einsatz digitaler Lehrformate und Medien oder anderer geeigneter Lehrformate erforderlich werden. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen kann es beispielsweise aufgrund einer angeordneten oder kraft Landesrecht bestehenden Verpflichtung zur Absonderung zu weiteren Unterbrechungen bei den Studierenden kommen. Hieraus können sich besondere Härten ergeben, denen die zuständige Behörde durch Anrechnung weiterer Unterbrechungen abhelfen kann. Das Erreichen des Ausbildungsziels muss weiterhin gewährleistet sein.

Zu § 5 (Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung)

Um Problemen bei der Durchführung des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, die sich im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen ergeben können, entgegen zu wirken, wird eine zeitliche Streckung der einzelnen Prüfungen ermöglicht. Dies kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn aufgrund von Maßnahmen zum Infektionsschutz geeignete Prüfungsräume nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen oder Prüferinnen oder Prüfer ausfallen.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Die Regelung stellt sicher, dass eine nach dieser Verordnung begonnene Famulatur oder praktische Ausbildung, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, nach dieser Verordnung fortgeführt und beendet wird. Ein Wechsel des Ausbildungsregimes während dieser Ausbildungsphasen ist den Studierenden nicht zumutbar.

Zu § 7 (Außerkrafttreten)

§ 7 regelt das Außerkrafttreten. Die Regelung stellt klar, dass die Verordnung jeweils zu den Zeitpunkten außer Kraft tritt, die im IfSG als am spätesten mögliche angegeben werden. Das ist nach § 5 Absatz 4 Satz 8 IfSG der 31. März 2022 und im Fall der Verlängerung dieser Frist durch den Deutschen Bundestag durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss um sechs Monate nach § 5 Absatz 4 Satz 9 IfSG der 30. September 2022.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.